

Gebührensatzung für die Benutzung von

Flüchtlingsunterkünften im Saale-Orla-Kreis (FlüU-GS-SOK)

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Saale-Orla-Kreis folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenpflicht

- (1) Der Saale-Orla-Kreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen nach § 1 Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Saale-Orla-Kreis (FlüU-BS-SOK) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Flüchtlingsunterkunft des Saale-Orla-Kreises nutzen (Bewohner).

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Nutzungsgebühren werden nach Art der Unterkunft (Gemeinschafts- oder Einzelunterkunft) sowie den Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) und den Kosten für eigenverbrauchten Strom je Platz und Monat pauschaliert bemessen.
- Die Nutzungsüberlassung des Wohnraums erfolgt möbliert. Jeder Nutzer einer Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft belegt einen Platz.
- (2) Besteht das Nutzungsverhältnis weniger als einen Monat, wird eine anteilige Gebühr pro Tag erhoben. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der maßgeblichen Monatsgebühr.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können die Betriebs- und Stromkosten verbrauchsabhängig abgerechnet werden, wenn im Einzelfall die tatsächlichen Verbräuche erheblich von den in der Pauschale angesetzten Regelwerten abweichen.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Nutzungsgebühren nach § 2 betragen je Person und Monat
- a) in der
- | | |
|--|------------------------|
| Gemeinschaftsunterkunft Hirschberg, Schulstr. 48-50 | <u>175,00 €</u> |
| Diese setzt sich wie folgt zusammen: | |
| Netto-Kaltniete (möbliert) | 80,00 € |
| Betriebskosten kalt | 36,00 € |
| Heizkosten ohne Warmwasserbereitung | 6,00 € |
| Strom inkl. Warmwasserbereitung | 53,00 € |
- b) in der
- | | |
|---|------------------------|
| Gemeinschaftsunterkunft Schleiz, Löhmaer Weg 4 | <u>175,00 €</u> |
| Diese setzt sich wie folgt zusammen: | |
| Netto-Kaltniete (möbliert) | 94,00 € |
| Betriebskosten kalt | 34,00 € |
| Heizkosten inkl. Warmwasserbereitung | 26,00 € |
| Strom | 21,00 € |
- c) in einer **Einzelunterkunft**
- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| | <u>175,00 €</u> |
| Diese setzt sich wie folgt zusammen: | |
| Netto-Kaltniete (möbliert) | 86,00 € |
| Betriebskosten kalt | 32,00 € |
| Heizkosten inkl. Warmwasserbereitung | 40,00 € |
| Strom | 17,00 € |
- (2) Für Personen, die dem Saale-Orla-Kreis nach Maßgabe des ThürFlüAG zugewiesen sind (§ 1 Absatz 1 FlüU-BS-SOK), erhebt der Saale-Orla-Kreis abweichend von § 3 Absatz 1 Nutzungsgebühren gemäß § 6 ThürFlüAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührenschild und -fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn eines Monats für den laufenden Monat. Beginnt das Nutzungsverhältnis nicht zum Monatsersten, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Tages der Überlassung. Endet das Nutzungsverhältnis nicht am Monatsletzten, wird die Nutzungsgebühr tageweise anteilig in Höhe eines Dreißigstel der monatlichen Gebührenschild, beginnend ab dem, auf das Unterbringungsende im Sinne des § 4 Absatz 3 FlüU-BS-SOK folgenden Tag, erstattet.
- (2) Die monatliche Gebührenschild wird mit der Überlassungsverfügung als Dauerschuld festgesetzt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird zusätzlich die Gebührenschild für den laufenden Monat festgesetzt.
- (3) Die monatliche Gebührenschild wird jeweils am dritten Werktag des laufenden Monats fällig. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird die Gebührenschild am dritten des auf den Tag der Überlassung folgenden Werktages fällig.
- (4) Gebührenschildner ist die jeweils untergebrachte Person. Ehepaare sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte und ihre Kinder haften als Gesamtschildner. Sonstige, gemeinsam in einer Wohnung untergebrachte Personen haften lediglich für die verbrauchsabhängigen Betriebskosten im Sinne des § 2 Absatz 1 als Gesamtschildner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz,

Függmann

Landrat

Gemäß § 100 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Saale-Orla-Kreis ist ebenfalls auf der Homepage des Saale-Orla-Kreises zu finden unter <http://www.Saale-Orla-Kreis.de/neuigkeiten/oeffentliche-bekanntmachungen>.

Schleiz,

Függmann

Landrat